

**955 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

15. 11. 1973

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972, BGBl. Nr. 149, über die Zeichnung von zusätzlichen

Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden nach den Worten „US-Dollar 7,500.000“ die Worte „mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966“ eingefügt.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Erläuterungen****Allgemeines**

Die Gouverneure der Asiatischen Entwicklungsbank haben mit Resolution Nr. 46 vom 30. November 1971 beschlossen, das Kapital der Bank in Höhe von 1.100.000.000 US-Dollar um 150%, das sind 1.650.000.000 US-Dollar, zu erhöhen. Auf Österreich, das zum Kapital der Bank 5.000.000 US-Dollar gezeichnet hatte, entfällt ein Betrag von 7,500.000 US-Dollar.

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972, Bundesgesetzblatt-Nr. 149, hat die Ermächtigung zur Zeichnung weiterer Kapitalanteile in Höhe von 7,500.000 US-Dollar geschaffen.

Im Abkommen über die Asiatische Entwicklungsbank, das die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und damit auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht (BGBl. Nr. 13/1967), ist festgehalten, daß die Kapitalzeichnungen in US-Dollar zu der am 31. Jänner 1966 geltenden Goldparität zu leisten sind. Diese Verpflichtung gilt auch für die Beiträge im Rahmen der Kapitalerhöhung.

Nach den im Mai 1972 und im September 1973 erfolgten Erhöhungen des offiziellen Goldpreises und den damit verbundenen Wechselkursänderungen entspricht 1 US-Dollar zur Parität vom 31. Jänner 1966 derzeit 1,206348571 US-

Dollar. Die Beiträge zur Kapitalerhöhung erfahren somit ziffernmäßig eine dem Wertverfall des US-Dollars seit 1966 entsprechende Erhöhung.

Die Einhaltung der Verpflichtung zur wertmäßigen Erhaltung der zugesagten österreichischen Beitragsleistung zur Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank erfordert eine Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 149/1972.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

**Zu Art. I:**

Durch die Änderung des § 1 soll die Ermächtigung zur Erhaltung des Wertes des österreichischen Anteiles an der Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank \*geschaffen werden. Dieser Werterhaltung entspricht derzeit ein Differenzbetrag von 1,487.619 US-Dollar. Von diesem Betrag sind 20% einzuzahlen. Der Schillinggegenwert läßt sich im Hinblick auf die freie Wechselkursbildung zwischen Schilling und US-Dollar erst am Tage der Zahlung bestimmen.

**Zu Art. II:**

Vollziehungsklausel.

2

955 der Beilagen

**Textgegenüberstellung**

Ursprünglicher Text:

Änderung

§ 1

§ 1

Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Asiatischen Entwicklungsbank zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von US-Dollar 7,500.000 zu zeichnen.

Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Asiatischen Entwicklungsbank zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von US-Dollar 7,500.000 mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 zu zeichnen.